

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe

Teilaufhebung vom 28. Mai 1996

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956<sup>1)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,  
*beschliesst:*

## **Art. 1**

Die Artikel 4–22 und 24–40 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1995<sup>2)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe werden aufgehoben. Die in der Beilage wiedergegebenen Artikel 23 und 41–51 bleiben in Kraft<sup>3)</sup>.

## **Art. 2**

<sup>1)</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin ausgesprochen.

<sup>2)</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für sämtliche Betriebe, Betriebsteile und Montagegruppen, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren, sowie für die Zimmerereien im Kanton Graubünden. Als Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige ausführen, gelten namentlich Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Fensterhersteller (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Saunabetriebe, Betriebe der Holzoberflächenbehandlung, Betriebe, die Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen, Betriebe, die Schreinerarbeiten nur montieren (Montageunternehmungen), Wagnereien, Holzgeräte- und Skihersteller, Glaseereien, Holzbeizereien, Antikschreinereien.

<sup>3)</sup> Beschäftigt ein Einsatzbetrieb Arbeitnehmer einer Personalverleih-Firma, ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Verleihfirma ihrerseits die allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des GAV einhält.

<sup>1)</sup> SR 221.215.311

<sup>2)</sup> BBl 1995 I 1308

<sup>3)</sup> Der Text der geänderten Bestimmungen zu diesem Beschluss wird im BBl nicht veröffentlicht. Separatabzüge können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

<sup>4</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen dieses Gesamtarbeitsvertrages gelten für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in den Betrieben gemäss Artikel 2 Absatz 2 beschäftigt werden. Diese gelten namentlich auch für AVOR-Mitarbeiter, Kalkulatoren, CAD-Planer und Schreiner-Techniker.

Ausgenommen sind:

- a. Die in leitender Funktion tätigen dipl. Schreinermeister, Betriebsleiter, Werkmeister und Schreiner-Techniker;
- b. das kaufmännische und das Verkaufspersonal,
- c. die Lehrlinge im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### Art. 3

Über den Weiterbildungsbeitrag (Art. 43–45 GAV) und insbesondere die Aufwendungen für die Weiterbildung sind dem BIGA alljährlich eine detaillierte Abrechnung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom BIGA aufgestellten Grundsätzen erfolgen. Das BIGA kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

### Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 30. Juni 1996 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1997.

28. Mai 1996

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vize-Präsident: Koller

Der Bundeskanzler: Couchepin

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe Teilaufhebung vom 28. Mai 1996**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1996
Date	
Data	
Seite	1404-1405
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 886

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.